CASTON
www.caston.info
Die Datenbank im Internet.
Compact

Tochterunternehmen in der CSFR

- No. 40 -

Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt in Hannover
Dr. Ladislav Vostàrek, Rechtsanwalt in Prag

Zum Jahreswechsel haben sich in der CSFR die Rechtsgrundlagen für eine Unternehmenstätigkeit sowohl für tschechoslowakische als auch für ausländische Unternehmen grundsätzlich geändert. Eine Reihe von neuen Gesetzen, die im Wirtschaftsleben praktische Bedeutung haben, sind in Kraft getreten. Dabei handelt es sich in erster Linie um das Handelsgesetzbuch, das Zivilgesetzbuch sowie ein neues Gesetz zum Rechnungs- und Bilanzwesen.

Handelsgesetzbuch

Das Handelsgesetzbuch regelt im wesentlichen Voraussetzungen für die Tätigkeit von Unternehmen. Die Vorschriften über Unternehmen ausländischer Personen, die Regelungen zum Handelsregister, zum Rechnungswesen, zum Wettbewerbsrecht sowie die Bestimmungen über Handelsgesellschaften sind darin enthalten. Eine wesentliche Bestimmung besagt, daß Ausländer eine Unternehmertätigkeit in der CSFR unter denselben Bedingungen und in demselben Ausmaß wie tschechoslowakische Unternehmen ausüben dürfen. Dabei wird die Tätigkeit der in der CSFR errichteten Organisationseinheit als maßgeblich angesehen. Die Berechtigung zur Aufnahme der Geschäfte entsteht durch die Registrierung im Handelsregister. Diese Vorschrift bedeutet eine Novellierung der tschechoslowakischen Rechtsordnung, denn sie macht es möglich, daß ausländische Personen in der CSFR Filialen errichten können. Bisher war nur eine sogenannte Repräsentanz ohne Rechtsjektivität oder eine Tochtergesellschaft möglich.

Ausländische Personen können sich jetzt an der Gründung einer tschechoslowakischen juristischen Person beteiligen, als Gesellschafter in ein Unternehmen eintreten oder als Alleingesellschafter eine juristische Person errichten, sofern die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Dabei haben Ausländer dieselben Rechte und Verpflichtungen wie Inländer.

Eine weitere neue Bestimmung ermöglicht es, daß eine ausländische juristische Person ihren Sitz in die CSFR verlegt, soweit die fremde Rechtsordnung dies zuläßt. Die Sitzverlegung wird durch Eintragung in das Handelsregister wirksam. Die internen Rechtsbeziehungen richten sich nach der ausländischen Rechtsordnung, die Haftung der Gesellschaft gegenüber Dritten darf jedoch nicht geringer sein als für vergleichbare juristische Personen nach tschechischem Recht.

Das Vermögen ausländischer Personen ist durch staatliche Abkommen geschützt. Enteignet werden kann nur, wenn hierzu ein öffentliches Interesse besteht und auf andere Weise keine Befriedigung erlangt werden kann. Eine Reihe von Staaten haben zur Sicherheit zwischenstaatliche Vereinbarungen über den Investitionsschutz abgeschlossen. Bis Ende 1991 wurden insgesamt 17 Abkommen unterzeichnet, neben Deutschland von fast allen EG-Staaten, einigen EFTA-Staaten sowie Kanada und USA.

Handelsregister

Auch die Vorschriften über das Handelsregister (früher Betriebsregister) sind geändert worden. Das Handelsregister ist jetzt ein öffentliches Verzeichnis, in das bestimmte gesetzlich vorgeschriebene Angaben eingetragen werden. Es wird von dem Registergericht geführt. Folgende Angaben werden in das Register eingetragen:

- der Handelsname, der Sitz bzw. Wohnsitz sowie eine Identifikationsnummer,
- der Gegenstand des Unternehmens,

- die Rechtsform der juristischen Person sowie der Name,
- die Wohnsitze der vertretungsberechtigten Personen mit Angabe der Vertretungsbefugnisse,
- Bezeichnung, Sitz und Gegenstand einer Zweigniederlassung sowie Name und Wohn sitz des Niederlassungsleiters,

- Name und Wohnsitz des oder der Prokuristen,
- weitere durch das Gesetz bestimmte Tatsachen.

Im Handelsregister wird auch der Beginn der Liquidation, des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens bzw. der Rechtsgrund der Löschung des Unternehmens eingetragen. Der Antragsteller ist bei Eintragung in das Handelsregister verpflichtet, einen Gewerbeschein oder einen anderen Berechtigungsnachweis vorzulegen. Ausländische Personen, die in das Handelsregister als Handlungsberechtigte eingetragen werden sollen, müssen bei der Eintragung eine Aufenthaltsgenehmigung vorlegen.

Rechnungswesen

Die Unternehmen sind verpflichtet, ihre Buchhaltung zu führen. Sie müssen - wie auch in Deutschland vorgeschrieben - die einzelnen Geschäftsfälle in Form der doppelten Buchführung dokumentieren. Ähnlich wie hier gibt es Unternehmen, die nicht diesen strengen Regelungen unterworfen sind und ihren Abschluß in Form einer Einnahmenüberschußrechnung erstellen. Die Grundperiode für den Rechnungsabschluß ist das Kalenderjahr.

Aktiengesellschaften müssen gewisse Grundangaben aus dem Abschluß veröffentlichen. Die übrigen Handelsgesellschaften und Genossenschaften sind hierzu nur verpflichtet, wenn die Gesellschaft einen Umsatz von mehr als 40 Mio Kronen oder ein Grundvermögen von mehr als 20 Mio Kronen hat.

Handelsgesellschaften

Das neue Gesellschaftsrecht sieht folgende Rechtsformen vor:

- Offene Handelsgesellschaft
- Kommanditgesellschaft
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung
- Aktiengesellschaft

Zur Gründung einer Gesellschaft ist ein notarieller Vertrag erforderlich. Die Gesellschaft entsteht jedoch erst mit ihrer Eintragung in das Handelsregister. Diese Eintragung muß innerhalb von 90 Tagen nach der Unterzeichnung des Vertrages erfolgen. Die Mindesthöhe des Stammkapitals einer GmbH beträgt 50 000 Kronen. Die GmbH muß bei ihrer Gründung einen Reservefonds gründen, der einen Betrag von mindestens 5% des Stammkapitals enthält. Eine Aktiengesellschaft benötigt ein Grundkapital von mindestens 1 Mio Kronen.

Die Gesellschaft endet mit der Löschung im Handelsregister.

Die einzelnen Arten der Handelsgesellschaften sind gesetzlich definiert.

In der offenen Handelsgesellschaft sind mindestens zwei Personen unter einem gemeinsamen Handelsnamen tätig. Sie haften für Verbindlichkeiten der Gesellschaft solidarisch und mit ihrem gesamten Vermögen. Jeder Gesellschafter ist für die Geschäftsführung zuständig. Der erzielte Gewinn wird unter den Gesellschaftern zu gleichen Teilen verteilt. Konkurrenzgeschäfte dürfen durch die Gesellschafter nicht getätigt werden.

Die Kommanditgesellschaft ist ebenso wie in Deutschland ausgestaltet. Ein oder mehrere Gesellschafter (Kommanditisten) haften mit ihrer Einlage, der oder die Komplementäre mit ihrem gesamten Vermögen. Der Handelsname muß die Bezeichnung Kommanditgesellschaft oder abgekürzt KG enthalten. Zur Geschäftsführung sind lediglich die Komplementäre berechtigt.

Das Stammkapital einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung setzt sich aus den Einlagen der Gesellschafter zusammen. Sie muß die Bezeichnung GmbH führen und kann auch von einer einzigen Person gegründet werden. Die Höchstzahl der Gesellschafter ist auf 50 beschränkt, wobei die Einlage eines Gesellschafters mindestens 20 000 Kronen betragen muß. Bei Antragstellung zur Eintragung in das Handelsregister muß jede Einlage zu 30 % eingezahlt sein. Bei einer Ein-Mann-Gesellschaft muß die Einlage in voller Höhe geleistet werden. Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten, für die ein Konkurrenzverbot gilt, von dem jedoch Befreiung erteilt werden kann.

Die Aktiengesellschaft ist von der Haftung her wie eine deutsche AG ausgestaltet. Hat sie nur einen Gründer, dann muß dieser eine juristische Person sein. Die AG hat - wie in Deutschland - drei Organe, nämlich die Hauptversammlung, den Vorstand und den Aufsichtsrat. Die Beschlüsse der Satzung, Erhöhung oder Herabsetzung des Kapitals sowie die Löschung der Gesellschaft bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Aktieninhaber und müssen notariell protokolliert werden (in Deutschland ist hierfür eine 3/4-Mehrheit erforderlich).

Das Gesetz sieht auch die Gründung von Genossenschaften vor. Sie gelten als juristische Personen und müssen ein Vermögen von 50 000 Kronen haben.

Gewerbeordnung

Die ab 1.1.1992 geltende Gewerbeordnung regelt erstmals die Bedingungen zur Ausübung einer ge-

werblichen Unternehmertätigkeit und knüpft dabei an ähnliche Regelungen anderer Staaten an.

Danach ist eine regelmäßige und selbständig betriebene Tätigkeit, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist und unter den durch das Gesetz festgelegten Bedingungen ausgeübt wird, als Gewerbe anzusehen. Ausnahmen hiervon sind dem Staat vorbehaltene oder durch spezielle Gesetze anderweitig geregelte Tätigkeitsbereiche.

Ein Gewerbe kann sowohl von einer natürlichen als auch von einer juristischen Person ausgeübt werden. Staatliche Genehmigungen (Konzessionen) sind nur in wenigen Fällen erforderlich. Ausländer haben bei der Gewerbeausübung die gleichen Rechte wie Tschechoslowaken. Als Nachweis der Berechtigung zur Gewerbeausübung dient der Gewerbeschein (bzw. Konzessionsurkunde), der von den Gewerbeämtern ausgestellt wird.

Steuerrecht

Für Unternehmen mit ausländischer Beteiligung werden folgende Steuern erhoben:

Die Einkommensteuer mit einem Satz von 20% bei einem Gesamteinkommen von bis zu 200.000 Kronen, ansonsten 40%. Bei ausländischer Beteiligung von weniger als 30% gilt der allgemeine Steuersatz von 55%, der für Banken und Versicherungen immer gültig ist.

Die Lohnsummensteuer beträgt 50%, in manchen Dienstleistungsbereichen nur 20%. Sie beinhaltet die Sozial-, Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Für die Umsatzsteuer gelten seit 2.5.91 herabgesetzte Sätze von 0,11, 20 und 29%. Daneben müssen Ausländer eine Dividendensteuer in Höhe von 25% zahlen. Aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen gelten niedrigere Sätze (z. B. Österreich 10%, Deutschland 5 oder 15%, Niederlande 0 bis 10%).

Die Gewinne einer Betriebsstätte werden mit 40% besteuert. Dieser Satz gilt auch für Filialen.

Unternehmen mit mehr als 30% ausländischer Beteiligung können Gebäude in den ersten fünf Jahren linear mit 6%, in den folgenden fünf Jahren mit 4% abschreiben. Für Maschinen und Einrichtungen gilt ein Abschreibungssatz von rund 17% für die ersten drei Jahre.

Die Steuergesetze gelten nur noch bis Ende des Jahres. Neue Steuergesetze einschließlich dem Mehrwertsteuergesetz und dem Verbrauchsteuergesetz werden zur Zeit im Parlament verabschiedet.

Importzuschlag und Zölle

Der Importzuschlag beträgt seit 1.1.1992 10% des Zollwertes. Beschränkungen für die Einfuhr bestehen nur noch in wenigen Bereichen.

Aufgrund der Mitgliedsschaft im GATT sind die tschechoslowakischen Regelungen an die allgemeinen Vorschriften angeglichen. Die Höhe der Zollsätze richtet sich nach dem Ursprungsland. In gewissen Fällen ist auch eine Zollbefreiung möglich. Zölle für Importware aus der EG sind um 20 % niedriger als die allgemeinen Zölle.

Grunderwerb und Mietrecht

Der Grunderwerb durch Ausländer ist im Devisengesetz geregelt. Danach kann ein Ausländer Liegenschaften in der CSFR nur dann erwerben, wenn dies gesetzlich festgelegt ist oder eine Liegenschaft im Wege der Erbfolge übergeht.

Tschechoslowakische Unternehmen mit ausländischer Beteiligung werden als Deviseninländer angesehen, selbst wenn der einzige Gesellschafter ein Ausländer ist. Das hat zur Folge, daß ein Ausländer über den Umweg einer Gesellschaftsgründung eine Liegenschaft kaufen kann. Anderernfalls muß nämlich der Preis mit dem Finanzministerium abgestimmt werden. Die Preisabstimmung durch das Finanzministerium erfolgt jedoch nach internationalen (österreichischen oder deutschen) Maßstäben. Ohne eine solche Zustimmung ist der Kaufvertrag unwirksam.

In der CSFR gibt es kein Grundbuch als öffentliches Register, sondern nur eine Liegenschaftsliste. Konstitutiven Charakter für den Eigentumsübergang hat nicht die Eintragung, sondern der Vertragsabschluß und die notarielle Registrierung. Dasselbe gilt für Hypotheken und andere dingliche Belastungen.

Bei Mietverträgen ist es wichtig darauf zu achten, daß für die staatlich zugeteilten Wohnungen ein strenger Mieterschutz besteht. Für andere Wohnungen ist in gewissem Rahmen Vertragsfreiheit gegeben.

Für Mietverträge über gewerbliche Räume gelten Höchstsätze, die jedoch im Einzelfall durch die Gemeinden festgesetzt werden. Die Verträge sind erst nach der vorläufigen Zustimmung des Magistrats gültig.

Arbeitsrecht

Die Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind im Arbeitsgesetzbuch geregelt, das zuletzt im Dezember 1990 novelliert wurde. Die Wochenarbeitszeit beträgt 43 Stunden, der Mindesturlaubsanspruch drei Wochen. Eine vertragliche Erhöhung auf fünf Wochen ist jedoch üblich. Der Arbeitsvertrag bedarf der Schriftform - wie in den Neuen Bundesländern, die Probezeit muß schriftlich vereinbart werden. Der Tätigkeitsbereich, der Ort der Leistungserbringung und der Beginn des Arbeitsverhältnisses müssen bestimmt sein. Die Kündigungsfristen betragen zwei bzw. drei Monate.

Aufgrund der Gesetzesnovelle können Arbeitgeber und Arbeitnehmer den Lohn frei vereinbaren. Eine obere Grenze hierfür gibt es nicht. Unternehmen mit mehr als 150 Mitarbeitern dürfen jedoch den vorgeschriebenen Lohnzuwachs nicht überschreiten. Ab Februar 1992 ist der Minimallohn mit 2200 Kronen festgesetzt; er ist in tschechoslowakischer Währung auszuzahlen. Eine Ausnahme gilt für Arbeitnehmer, die im Ausland arbeiten.

Bestimmungen des Dienstvertrages, durch die der Arbeitnehmer auf seine Rechte im voraus verzichtet, sind ungültig, insbesondere Konkurrenzverbot, Verzicht auf Nebentätigkeit und automatische Beendigung des Vertrages bei Erreichung eines bestimmten Lebensalters.

Devisengesetz

Das Devisengesetz - gültig seit 1.1.1991 - hat die Konvertibilität der tschechischen Währung eingeführt. Dies betrifft auch ausländische Gesellschaften. Sie sind verpflichtet - ebenso wie die inländischen Gesellschaften - Devisen einem Devisengeldinstitut zum Kauf anzubieten.

Konten bei ausländischen Banken und ausländische Kredite kann ein Unternehmen nur mit Zustimmung der tschechischen Staatsbank eröffnen bzw. abschließen. Die erwirtschafteten Gewinne können frei transferiert werden.

15. April 1992

www.caston.info

Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei caston.info. Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren.

Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Fax.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER
HERFURTH & PARTNER, Rechtsanwälte GbR
Hannover · Göttingen · Brüssel; www.herfurth.de

REDAKTION (Hannover)
verantw.: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt (D)
Klaus J. Soyka, Maria Sabathil

KORRESPONDENTEN (Ausland)
in Amsterdam, Athen, Barcelona, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Istanbul, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Madrid, Mailand, Moskau, Oslo, Paris, Prag, Sofia, Stockholm, Warschau, Wien, Zagreb, Zug, New York, Washington, Toronto; Sao Paulo, Santiago, Dubai, Bombay, Bangkok, Peking, Hongkong, Singapur, Sydney, Tokio, Kairo, Johannesburg.

VERLAG
CASTON Wirtschaftsdienst GmbH,
Luisenstr. 5, D - 30159 Hannover,
Telefon 0511 - 30756-50, Telefax 0511 - 30756-60
eMail info@caston.info; Internet www.caston.info

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.